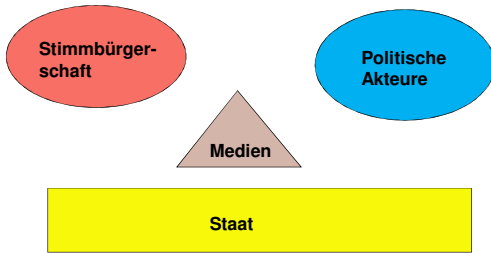


GELD UND POLITIK

St.Gallen, 22. Juni 2011
St.Galler Juristenverein

Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Luzern

Der politische „Jahrmarkt“



Legitimität und Akzeptanz demokratischer Entscheide



Art. 16 BV

4

„¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.“

- Unabdingbare Voraussetzung eines demokratischen Systems
- Keine absolute Geltung

Politische Gleichheit

5

- Art. 34 Abs. 2 i.V. Art. 8 Abs. 1 und 2 BV
- Alle Bürgerinnen und Bürger sollen mit gleichen Chancen als Wählende oder Kandidierende an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können
- Grundsätzlich absolute Gleichheit
- Wahlrechtsgleichheit
- Chancengleichheit
 - Schutz eines auf Gleichheit beruhenden Willensbildungsablaufes
 - Egalisierungsverbot
 - Keine Verfälschung des politischen Wettbewerbes

Art. 34 Abs. 2 BV

6

„Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.“

- Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger soll seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen.
- Es soll kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerschaft zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Modelle der Finanzierung politischer Kampagnen - Überblick

7

- Private Finanzierung
 - Laissez-Faire
 - Transparenz
 - Beschränkung von Spenden und Ausgaben
 - Keine private Finanz.
 - Weitere Modelle?
- Öffentliche Finanzierung
 - Vollständige öff. Finanz.
 - Partielle öff. Finanz.
 - Indirekte öff. Finanz.
 - Keine öff. Finanzierung
 - (Parteienfinanzierung)

Finanzierung politischer Kampagnen in der Schweiz – Status quo

8

- Indirekte öffentliche Finanzierung
 - Vergünstigungen
 - Hilfs- und Unterstützungsleistungen
 - Ausnahmen: GE und FR (partielle öff. Finanzierung)
- Laissez-Faire-Haltung betr. privater Finanzierung
 - Kaum Einschränkungen
 - Ausnahmen: GE und TI (Transparenz)
- Grundannahmen für diese Entscheidungen:
 - Gefahr droht einzig von staatlicher Seite
 - Vernünftige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Realität

9



Realität

10

Reitschule-Initiative (Stadt Bern): Wer gab mehr Geld aus?

Der Bund Online,
29. September
2010



Realität

11

- Moderne Kampagne erhöhen den Geldbedarf
- Geld *kann* einen Einfluss auf den Ausgang von Wahlen und Abstimmungen haben
 - Zwillingeninitiativen 1993
- Aber kein direkter Nachweis möglich
- Auswirkungen auf den politischen Prozess:
 - Gefährdung Chancengleichheit
 - Gefährdung unverfälschte Willensbildung
 - Letztlich: Gefährdung der Legitimität eines Wahl- oder Abstimmungsausganges Verdacht einer Beeinflussung genügt

Handlungsoptionen

12

- **„Vogel Strauss“-Taktik**
 - Kein wissenschaftlicher Nachweis für Beeinflussung
- **„Heuchler“-Taktik**
 - Umgehungsgefahr
 - Sanktionsproblematik
- **Paradigmenwechsel**
 - wie soll der gordische Knoten zwischen den Rechten der Stimmbürgerschaft und den Rechten der politischen Akteure gelöst werden?

Elemente eines Paradigmenwechsels

13

- **Gefahr** droht auch/gerade von privater resp. nichtstaatlicher Seite
- **Grundrechtlicher Perspektivenwechsel:** weg von den Grundrechten der politischen Akteure/Spender hin zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit/Chancengleichheit
 - Schutzpflichten
 - Einschränkungen zum Schutz der Wahl- und Abstimmungsfreiheit zulässig und nötig

Elemente eines Paradigmenwechsels

14

- „La libertà di strutturare la propria campagna elettorale da parte dei singoli candidati e la libertà d'espressione e d'opinione che a loro pacificamente compete in questo ambito, possono pertanto trovare una limitazione qualora sia accertato che l'intervento finanziario di terzi leda il processo di formazione della volontà democratica.“ (BGE 125 I 441, E. 2c S. 445)

Elemente eines Paradigmenwechsels

15

- „... öffentliche Meinungen, die nur dank eines nichtdeklarierten Einsatzes von Geld oder Organisationsmacht lanciert werden können, verlieren ihre Glaubwürdigkeit, sobald diese Quellen sozialer Macht publik gemacht werden. Öffentliche Meinungen lassen sich manipulieren, aber weder öffentlich kaufen noch öffentlich erpressen.“ (Habermas, Faktizität und Geltung, S. 441).

De lege ferenda?

16

- Welche Art öffentlicher Finanzierung?
 - Indirekte öffentliche Finanzierung
 - Weitergehende öffentliche Finanzierung?
- Welche Art privater/nichtstaatlicher Finanzierung?
 - Transparenz/Offenlegung
 - Weitergehende Auflagen, z.B. Ausgabenbeschränkungen?
 - Oder einen ganz anderen Weg?

17

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
